

Kalchberg: Weil wir so was nicht wissen, und Sie so einen großen Werth auf die Uniformirung legen, so könnte ja am Schlusse der Gemeindeordnung ein §. eingeschaltet werden, daß wir uns diese Verfügung vorbehalten; denn jetzt können wir darüber nichts bestimmen.

Wasserfall: Wir sind einmal von der Voraussetzung ausgegangen, daß l. f. Bezirksgerichte ins Leben treten werden. Tritt dieser Fall nicht ein, so haben wir wenigstens den Platz angedeutet, wohin wir den Magistratsbeamten gesetzt wissen wollen; warum sollen wir diese Frage dem Zufall oder der Gnade einer andern Verwaltungsbehörde überlassen?

Foregger: Hr. v. Kalchberg machte ja den Antrag, daß wir uns diese Bestimmungen hinsichtlich des Ranges in einem besonderen §. vorbehalten. Ist einmal die Gemeindeordnung bestimmt, so kommt am Ende derselben der Vorbehalt zur Sprache, und da ist es leicht, den Rang und die Stellung der Magistratsbeamten hinein zu passen.

Emperger: Warum sollen wir hier einen Vorbehalt machen, es beruht ja der ganze Entwurf auf der Voraussetzung, daß Alles so kommen wird, wie wir es angenommen haben. Man bedenke nur die zweifelhafte Stellung der Magistratsräthe. Man hat oft gezwifelt, ob ein Magistratsrath zu einem Landrath oder Appellationsrath werden könne, da er doch mit ihnen die gleiche Amtswirksamkeit hat. Sehen wir diese Bestimmung nur an, sie werden sie schon austreichen, wenn es nicht paßt.

Gottweiss: Es ist nur der Anstand, daß der Bürgermeister, der doch so viele Geschäfte, und ohne Bezahlung zu verrichten hat, hierbei keinen Rang haben sollte.

Wasserfall: Der Bürgermeister ist unbezahlt, aber er hat nicht gleich den Räten für die öffentlichen Geschäfte, sondern nur für das Deconomicum zu sorgen. Ferner handelt es sich nur deswegen um den Rang der Magistratsräthe, da sie eine gehörige Stellung gegenüber den übrigen Beamten einnehmen.

Jos. Meier: Ich habe nach meiner Stellung als Fabrikant keine Aussicht, weder ein Beamter noch ein Gemeinderath zu werden, ich glaube aber, daß die Staatsbeamten nicht beirrt werden, und doch die Gemeinderäthe es verdienen, daß ihr Rang festgestellt werde.

Gleispach: Es ist bloß der Umstand hier zu berücksichtigen, daß der Bürgermeister keinen Rang hätte, und seine Untergebenen aber wohl.

Kalchberg: Ich glaube, dieß gehört überhaupt nicht in die Gemeindeordnung, da diese Bestimmung in auswärtigen Gemeindeordnungen nicht gefunden wird. Man hat auch anderwärtig Gemeindeordnungen zu Stande gebracht, und zwar ohne solche Abstufungen. Dieß klingt viel zu bureaukratisch.

Mitglied: Ich glaube, hat die Gemeinde das Recht, innere Einrichtungen zu treffen, so kann sie auch einen Uniform einführen.

Präsident: Die Uniform und den Rang gegen die Staatsbeamten kann die Gemeinde nicht verleihen.

Mitglied: Ich glaube, die Uniform wohl, denn die Gemeinde kann ja ihre Beamte auszeichnen wollen.

Präsident: Es handelt sich hier ja nicht um die Bestimmung in der Gemeinde, sondern nur um die Auszeichnung ihrer Beamten bei Commissionen oder sonst gegen Staatsbeamte; ich frage daher, sollte dieser Zusatz stehen bleiben?

Thinnfeld: Ich glaube, wir haben schon abgestimmt, daß dieser Zusatz wegbleiben soll.

Wasserfall: Es haben sich Mehrere wegen dem Beifall der Uniform aufgehalten, und ob dieser Satz mit Hinweglassung der Uniform bleiben solle, darüber haben wir, glaube ich, kein Conclusum?

Foregger: Ich glaube, wenn der Magistratsbeamte einen Rang zugetheilt hat, so versteht sich auch, daß ihm die Uniform zustehe.

Emperger: Da nach der Geschäftsordnung Jeder, der einen Zweifel hat, die einzelne Abstimmung verlangen kann, so trage ich darauf an.

Kalchberg: Dieß kann aber nur zu rechter Zeit geschehen.

Horstig: Ich glaube, Hr. v. Emperger ist gar nicht berechtigt, über diese Sache mehr zu sprechen. Der Einspruch hätte vor der Abstimmung geschehen sollen.

Abstimmung: Zuerst, daß die Uniform weg bleibe, und später auch die Majorität dafür, daß dem besoldeten Gemeinderathe auch der Rang eines l. f. Bezirksrichters nicht zustehe.

Also bleibt der ganze im §. 35 enthaltene Zusatz weg.

VII. Sitzung am 20. Juni 1848.

(Antrag des Abgeordneten Thinnfeld, bei dem Ministerium gegen das Umstürzen der bereits angeordneten directen Reichstagswahlen zu protestiren. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Thinnfeld: Excellenz, ich erlaube mir einen Vortrag zu machen. Es ist die Zusammensetzung des Reichstags vor der Thür, die Wahlen dazu sind eingeleitet und schon vollendet, nun haben wir Nachrichten von Wien, daß bei dem Ministerium eine Petition überreicht wurde, die indirecten Wahlen zu annulliren und die directen einzuleiten. Diese Petition ist zwar vom Ministerium noch nicht bewilligt, aber auch noch nicht zurückgewiesen. Für die Provinz Steiermark ist der Zusammentritt des Reichstages von solcher Wichtigkeit, weil wir hiervon hoffen, daß die Ordnung werde hergestellt werden, und die constitutionelle Staatsmaschine wieder in den Gang komme. Die gegenwärtig bereits eingeleiteten und ausgeführten Wahlen zu verschieben, müßte auf den Landmann den sonder-

barsten Eindruck machen, wenn er sieht, daß die Wahlen schon vollendet sind, daß man zusammengekommen, um dieselben zu annulliren; wenn er sieht, daß man das, vom Bürger und Kaiser für uns Bestimmte wieder zurücknehmen, eine neue Ordnung der Dinge einführen, und die gegenwärtige verdrängen will. Ich trage daher an, an den Minister des Innern folgende Petition zu überreichen. (Liest die Petition.)

Kottulinsky: Ich wollte nur beifügen, daß es gewiß große und verderbliche Unglücksfälle auf dem Lande hervorbringen würde, wenn man noch eine neue Wahl vornehmen würde. Es ist jetzt der Fall eingetreten, daß in Kurzem auf einander drei Wahlen vorgenommen werden müßten, die eine für das deutsche Parlament in

Frankfurt, die zweite für den provisorischen Landtag, und die dritte für den constituirenden Reichstag in Wien, und diese haben schon Aufregung und Mißtrauen bei dem Landvolke hervorgebracht; denn sie sagten: es werde immer gewählt und geschehe nichts, nun würden die Wahlen, welche nach dem Ministerial-Auftrag eingeleitet wurden, auf einmal annullirt, und welches Verderben könnte dieß herbeiführen; ich muß daher bitten, daß der Antrag aufs Kräftigste unterstützt, und die Petition in den energischsten und kräftigsten Ausdrücken abgefaßt werde, um das Unmögliche einer Widerrufung dem Ministerium recht anschaulich zu machen.

Gurnigg: Ich erlaube mir mitzutheilen, daß sich in Cilli ein Verein zur Vermittlung deutscher und slavischer Interessen gebildet habe. Von diesem Vereine ging eine Petition aus, die zum Zwecke hatte, zu bitten, es möge sich das Ministerium nie zur Anordnung directer Wahlen verleiten lassen. Wenn es Ihnen lieb ist, so werde ich die Stelle, die darauf Bezug hat, vorlesen, und dann den Bescheid des Ministeriums darüber mittheilen. Das Ministerium kann sich unmöglich in die directen Wahlen einlassen, indem es auf unsere Petition Bescheid gegeben, daß es sich schon bei der Anordnung der indirecten Wahlen von denselben Grundsätzen habe leiten lassen, welche auch uns bestimmten, diese Petition zu verfassen. Ich lese also die Stelle.

(Er liest sie.)

Wasserfall: Wie ist die Erledigung darauf?

Gurnigg: Ich werde sie sogleich bekannt geben: Das h. Ministerium hat sich schon bei der Ausschreibung der indirecten Wahlen von denselben Grundsätzen leiten lassen, welche uns beseelten, als wir die Petition verfaßten, das soll uns zur Beruhigung dienen, indem von directen Wahlen gar keine Rede ist. Das h. Ministerium kann sich unmöglich widersprechen.

Thinnfeld: Ja, das ist wahr. In dem, was das Ministerium einmal angeordnet hat, kann es sich nicht widersprechen; aber ich bin gewiß, daß gestern noch gefragt wurde, ob die indirecten Wahlen anzunehmen seien, oder ob directe Wahlen zu beginnen haben? nur glaube ich, daß wir keine Zeit verlieren sollen, sondern es sei nur von Seite der Provinz die Aufgabe, daß wir, die wir die wahren Vertreter des Landes sind, kräftig und bestimmt ausdrücken, daß wir jede Verschiebung verhindern müssen, wir dürfen uns in nichts weiter einlassen, als daß wir kräftigst verlangen, die Wahlen dürfen nicht annullirt, und der Reichstag nicht hinausgeschoben werden.

Liszt: Excellenz, auch ich denke die Gesinnung der Landleute zu kennen, aber von diesen schrecklichen Befürchtungen weiß ich nichts; das kann im Windischen vielleicht der Fall sein, aber auch das glaube ich nicht, ich theile nicht diese schrecklichen Befürchtungen, und beantrage daher, in den Städten und Märkten directe Wahlen vorzunehmen.

Präsident: Ich werde abstimmen lassen, aber nicht über die Frage, ob directe oder indirecte Wahlen vorgenommen werden sollen, davon ist hier nicht die Rede. Die Rede ist, ob der Antrag des Hrn. v. Thinnfeld angenommen und die Petition überreicht werden soll oder nicht?

Foregger: Ich möchte nur ein Wort beifügen. Die Erledigung auf die Petition des vorerwähnten Vereines ist täglich beim Gubernium einzusehen; ich glaube, es wäre nicht unpassend, wenn man einen Bezug auf diese Erledigung in die vorgeschlagene Petition würde einfließen lassen, weil sie die Gesinnungen des Landvolkes erklärt und schildert. Das Ministerium wäre zu erinnern, daß es schon die Ausschreibung indirecter Wahlen beschlossen hat, ein Act, aus dem man auf einen gewissen Grundsatz schließen könnte. Nachdem aber das Ministerium diese Ausschrei-

bung schon anerkannt hat, so wäre es vielleicht zweckmäßiger, das Ministerium nicht zu binden, aber aufmerksam zu machen, daß es mit seiner eigenen Anordnung in Widerspruch kommen würde, wenn es von diesem Beschlusse abgeht.

Thinnfeld: Ich glaube, daß es nicht nothwendig sein wird, diesen Bezug hineinzubringen; denn die von Ihnen gewünschte Erklärung ist schon gegeben, und daß das Ministerium von diesem Beschlusse nicht abgehen wird, ist schon dargethan, weil es die indirecten Wahlen angeordnet hat. Ich glaube, man soll sich in nichts einlassen, als nur vorzüglich darin, zu protestiren, gegen jede Aufschubung und Aenderung, welche man neuerdings anbringen will.

Prälat von Rein: Ich glaube, was die Ansicht des Herrn v. Thinnfeld betrifft, so ist es gewiß nicht zu verkennen, daß jeder Aufschub des Reichstages ein namenloses Unglück für den ganzen Staat herbeiführen würde, weil nach dem constituirenden Reichstage erst die Gesetze für unseren Staat eintreten sollen; daß Alles neu gebaut werden muß, ist bekannt, wie Alles auseinander gefallen, ist auch bekannt, man kann sich gar nicht gegenwärtigen, welches Elend entstehen würde, wenn dieser Zustand noch länger fort dauerte; ich glaube daher, wir könnten die Petition ohne Verschub abgehen lassen.

Präsident: Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, so stelle ich die Frage: wird der Antrag des Hrn. v. Thinnfeld angenommen, und soll die Petition, die Hr. v. Thinnfeld verfaßt hat, vom Landtage aus abgehen, und zwar so schnell als möglich?

Wasserfall: Ich bitte, kommt nicht in der Bewegung des Hrn. v. Thinnfeld der Ausdruck „in einem gesetzlosen Zustande“ vor.

Thinnfeld: Ja, „in einem ungesetzlichen Zustande“ habe ich gesagt; denn wir haben ein Ministerium, welches nicht verantwortlich ist, weil die Minister Alle abgedankt haben; wir haben eine Constitution schon so lange, und noch ist der Reichstag nicht beisammen; wir stehen unter der Regierung interimistischer Minister, welche unverantwortlich sind, weil sie schon abgedankt haben; wir haben also gar keine Verwaltungsorgane, welche gesetzlich constituirt wären; darum habe ich diesen Ausdruck hineingenommen.

Präsident: Also meine Herren, wird der Antrag des Hrn. v. Thinnfeld genehmigt; Ja oder nein?

(Einstimmig angenommen.)

Kottulinsky: Nur so schnell als möglich, sie kann jetzt gleich geschrieben werden.

Präsident: Es ist mir von ein Paar dieser Herren der Vorschlag gemacht worden, daß wir diese Petition sogleich schreiben und heute noch abschicken sollen, daß es aber auch gut wäre, die Anzeige, daß eine solche Petition kommt, durch den Telegraphen bekannt zu geben. Sind Sie dafür?

Alle Ja.

Foregger: Ich glaube, daß dieß nicht zweckmäßig wäre, und bin der Meinung, daß ein Paar Mitglieder der Versammlung eigends abgesandt werden sollen, um die Petition persönlich zu überreichen.

Präsident: Ich glaube, wenn vorher durch den Telegraphen die Anzeige geschehen ist, daß die Petition kommt, so wird es das nämliche sein, als ob ein Paar Herren aus unserer Mitte abgesandt würden.

Jetzt, meine Herren, müssen wir auch die telegraphische Anzeige formuliren, es muß ein Entwurf dazu aufgesetzt werden.

(Viele Stimmen, der Hr. Secretär soll den Entwurf machen.)

Präsident: Es ist mir hier (vom Grafen Gleispach) eine Forderung vorgeschlagen worden, wie sie durch den

Telegraphen nach Wien bekannt gemacht werden soll. Sie lautet folgendermaßen.

(Leitner liest die Tertirung.)

Präsident: Ist Ihnen die Tertirung so recht, also wäre es gut, wenn vielleicht Jemand zu Sr. Excellenz den Hrn. Gouverneur gehen würde?

§. 37 der Gemeindeordnung.

Raisp: Das Wörtchen jedoch möchte ich hineinsetzen und sagen, es wird jedoch der Schlußfassung zc.

Präsident: So bleibt der §. 37 mit dem Zusätze jedoch?

(Alle: Ja.)

§. 38 der Gemeindeordnung.

Foregger: Ich glaube dagegen bemerken zu dürfen, daß hier zum 1. Male in diesem Entwurfe von der Erlangung des Bürgerrechtes die Rede ist. Wir wissen nicht, ob nicht die Commission im Vorgefühle einer Abänderung, die auf den Antrag des Hrn. Guggis gleich Anfangs gemacht wurde, dieses Wort hineingebracht hat, ob sich also nicht dadurch das Wort „Bürgerrecht“ einschlich. Wenn man fragen müßte: was ist das Bürgerrecht? und die Gemeindeordnung zur Hand nehmen würde, so könnte man dieses Wort nicht erklären; ich glaube, wenn das Wort „Bürgerrecht“ mehr bedeuten sollte, als das Recht der Angehörigen, so sehe ich keinen Grund ein, warum man dem besoldeten Gemeinderathe mehr Rechte geben soll, als dem Angehörigen. Der Bürgermeister, der in der Regel unentgeltlich dient, dem gibt man nicht das Bürgerrecht, warum soll ein besoldeter Gemeinderath gestellt sein, der doch weniger Anspruch auf Anerkennung hat. Wenn aber das Wort Bürgerrecht nur so viel bedeutet, als das Recht der Angehörigen, so ist der Zusatz überflüssig, weil der Rath ein Beamter ist und sich nach dem Gesetze das Recht der Angehörigkeit erwirbt. Ich bitte daher, daß die Commission ersucht werde, sich zu erklären, was sie unter Bürgerrecht verstanden habe.

Wasserfall: Es kann wohl kein Zweifel sein, daß wir das Erstere darunter verstanden haben; daß wir aber dem besoldeten Gemeinderathe das Bürgerrecht zugetheilt, und daß es der Gemeinde zusteht, achtbaren Personen das Bürgerrecht und die Mitgliedschaft zu ertheilen, auch darüber wird kein Zweifel sein, und eben so wenig, daß die Gemeinde sich einen andern zum Gemeinderathe wählen wird, als der auch Gemeindebürger ist. Ich glaube auch sogar, daß wir hier sehr klug gesprochen haben; denn dadurch wird er der Gemeinde einverleibt, und hat auch mehr Interesse an ihren Angelegenheiten.

Foregger: Ich bin einverstanden, aber alle diese Gründe sprechen auch für den Bürgermeister. Auch er muß das Vertrauen der Gemeinde besitzen, beinahe ein größeres Vertrauen, und obenan steht seine große Hingebung durch die unentgeltliche Dienstleistung. Der Gemeinderath steht doch mehr in der Stellung eines besoldeten Dieners, er ist ein Beamter gegenüber der Gemeinde, während der Bürgermeister innigst mit derselben verbunden ist; ein Band, das näher geknüpft sein muß. Warum aber auch der besoldete Gemeinderath, der an dem Wohle der Gemeinde keinen Antheil nimmt, das Bürgerrecht genießen soll, und daher auch das Recht, an dem Vermögen Theil zu nehmen, das sehe ich nicht ein. Ich glaube, daß es in den meisten Fällen Sache des Gemeindeausschusses ist, die Art der Besoldung zu bestimmen, die man ihm geben kann; wir sollen daher nicht vorgreifen; das Bürgerrecht muß frei bleiben, es ist dieß ein Recht, dessen Ertheilung der Gemeinde vorbehalten sein muß.

Das Wort Bürgerrecht kommt hier in diesem Entwurfe zum ersten Male vor, weil die Eintheilung in Gemeinde-Bürger noch nicht im Entwurfe, sondern erst später in Anwendung gebracht wurde, so wie sie in der Gemeindeordnung für Graz schon festgestellt ist. Für den

Fall aber, wenn man das Bürgerrecht dem besoldeten Gemeinderathe ertheilt, kann man den Bürgermeister dann nicht ausschließen.

Wasserfall: Es ist aber kein Zweifel, daß auch er das Bürgerrecht in derselben erlangen kann, wenn er sich um die Gemeinde verdient macht, weil Sie selbst bemerkt haben, die Gemeinde wird oft glauben, dem besoldeten Gemeinderathe daselbe ertheilen zu müssen, weil er dadurch in die Wohlthaten der Gemeinde einverleibt wird; auch wird ihm das Bürgerrecht in partem solarii eingerechnet. Ich sehe nicht ein, warum man einem Gemeinderathe, den die Gemeinde nach ihrem Vertrauen wählt und der auch aus nicht Angehörigen gewählt werden kann, den Beisatz wegen des Bürgerrechtes weglassen soll; denn es ist gewiß nicht zu viel, ihm dieses Recht zuzugestehen.

Foregger: Ich glaube nicht, daß man einen wählen wird, der der Gemeinde nicht angehörig ist.

Wasserfall: O ja, sobald er ein Beamter, so ist er in der Gemeinde ansäßig.

Foregger: Ich habe nichts dagegen, aber das Bürgerrecht dürfte einem Gemeinderathe auch sehr lästig sein. Denn beim Bürgerrecht gibt es nicht bloß active Vortheile, man kann passiv daran Theil nehmen; wer an den Gemeinderechten seinen Antheil hat, der muß es sich auch gefallen lassen, wenn er an den Gemeindelasten Theil nimmt. In manchem Jahre aber werden diese Lasten so groß, daß sie durch die Vortheile nicht ausgeglichen werden, mithin muß der Gemeinderath auch diese Lasten bestreiten, wenn er das Bürgerrecht genießt. Man soll aber den Gemeinderath so stellen, daß er sich weder um die Vortheile noch um die Lasten der Gemeinde zu bekümmern hat; denn ihm soll nur die Besorgung der Kanzleianglegenheiten überlassen sein, daher braucht er in das Dekonomische nicht einzudringen, damit er sich rein den Kanzleigeschäften widmen kann. Er muß wissen: so viel habe ich, sonst kann er theilweise wenigstens auf einige Jahre in Verlegenheit kommen, wenn man ihm eine Menge Rechte zuweist, und er dann doch nichts hat.

Wasserfall: Nicht selten ereignet sich der Fall, daß besoldete Gemeinderathe Fremde sind; denn es muß meistens eine Competenz ausgeschrieben werden. Bei Competenzen haben wir aber die Erfahrung, daß selten Mitglieder der Gemeinde, sondern meistens Fremde die Stelle erhalten.

Was den 2. Punct betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß er durch das Bürgerrecht allerdings einen großen Antheil nimmt, aber der Gemeinderath nimmt auch an den ökonomischen Geschäften einen großen Antheil, weil er Vorschläge zu machen und dieselben zu erquiren hat.

Foregger: Der Hr. Redner verwechselt hier den Gemeinderath als Körper mit dem besoldeten Gemeinderath als Person. Der besoldete Gemeinderath wird in der Gemeinde wohnen müssen, für die er gewählt ist; denn ich kann mir nicht denken, daß man den Gemeinderath für Graz in Wildon haben werde. Als Beamter ist er nach dem Gesetze ein Angehöriger der Gemeinde.

Uebrigens hat der Gemeinderath allerdings als Körperschaft das Dekonomische zu leiten, aber es wäre zweckmäßiger, wenn man von den Pflichten des besoldeten Gemeinderathes sprechen würde. Der besoldete Gemeinderath wird sich in den Geschäften mit den Uebrigen nicht theilen; er ist einzig nur berufen, die Kanzleigeschäfte auf sich zu nehmen.

Thinnfeld: Ich erlaube mir zu fragen: ob nach der Erklärung des Hrn. Dr. Wasserfall das Wort Bürgerrecht gleichbedeutend ist mit Gemeindemitglied. Wir haben schon früher beschlossen, daß die Gemeindemitglieder nach dem Maßstabe ihres Besitzes und ihrer Besteuerung ihren Antheil an dem Gemeindevermögen haben sollen;

wenn nun das Bürgerrecht solchen ertheilt wird, die keinen Besitz haben, welcher Maßstab hat dann Statt zu finden? Ein persönliches Bürgerrecht bestimmt keinen Maßstab, und wir müssen doch einen haben.

Wasserfall: Wenn man denen das Bürgerrecht nicht ertheilen darf, so müßte man der Gemeinde das Recht nehmen, Jemanden zum wirklichen Mitglied der Gemeinde aufzunehmen.

Thinnfeld: Sie sollen es haben, sie sind aber nur als Ehrenbürger zu betrachten.

Wasserfall: Den Maßstab muß man hinsichtlich des Antheils an dem Gemeindevermögen ziehen.

Foregger: Mein Antrag geht dahin, daß der Antrag wegbleibe; denn er ist überflüssig, in so ferne der besoldete Gemeinderath, der in der Gemeinde wohnen muß, ohnedies ihr Angehöriger wird.

List: Er wird Angehöriger der Gemeinde und erwirbt sich das Heimatsrecht.

Rhünburg: Ich habe nichts im Allgemeinen gegen die Bestimmung, und würde nur wünschen, daß ihm dieses Recht nach einem gewissen Zeitraum von Jahren verliehen würde, aber nicht durch die Dienstesanstellung selbst. Denn, wenn er diesen antritt, so kann man wohl die Ueberzeugung hegen, er werde seinem Berufe vollkommen entsprechen, aber den Beweis hierüber muß die Dienstleistung selbst geben.

Präsident: Kann der §. so bleiben? Ja oder Nein. (Alle: Nein.)

Foregger: Ich habe nichts gegen die Stylisirung des §. selbst, mein Antrag geht nur dahin, daß der Antrag: „letztere treten z.“ wegbleibe.

Präsident: Sind Sie einverstanden, daß der Antrag wegbleibe?

(Die ganze Versammlung spricht sich dafür aus.)

§. 39 der Gemeindeordnung.

Präsident: Ist Ihnen die Einleitung so recht, wie sie hier steht?

Schuschka: Ich glaube, man soll die Verleihung nicht lebenslänglich, sondern selbe auf 3 Jahre beschränken.

Kottulinsky: Ich muß nur darauf erwidern, daß man hierzu einen Mann braucht, der die nöthigen Kenntnisse hat; er wird nicht zu finden sein, wenn ihm seine Existenz nicht gesichert ist, und er in 3 Jahren brotlos wird.

Präsident: Hat noch Jemand z.

(Große Majorität dafür, daß die Einleitung so stehen bleiben kann, wie sie ist.)

(Ueber Abstimmung bleibt der Punct a in seiner ursprünglichen Fassung.)

Wurmbrand: „Und sohin erfolgten Pensionirung,“ glaube ich, kann ganz wegbleiben, weil es nach dem kommenden Puncte der Gemeinde frei steht, ihn zu pensioniren.

Wasserfall: Damit kein Zweifel entsteht, daß wir eine Dienstesunfähigkeit gemeint haben, woran man nicht selbst Schuld ist, darum haben wir das hinzugesetzt.

Gottweiß: Ich möchte einschalten: „von der Gemeindeversammlung anerkannten, unverschuldeten Dienstesunfähigkeit.“

Stimme: Es wäre nicht unzweckmäßig, diesen Punct so hinein zu nehmen, wie in c; nicht mit dem Worte „Dienstesunfähigkeit“ es soll heißen: „wenn die Gemeindeversammlung durch einen gültigen Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit ihn pensioniren will.“

Wasserfall: Ich glaube, das versteht sich von selbst, weil bei der Gemeindeversammlung Alles berathen und ein Protokoll geführt wird.

Stimme: Das Gesetz soll so deutlich als möglich sein.

Wasserfall: Das kommt später vor; es heißt ja ohnedem in c ausdrücklich, daß zwei Drittel anwesend sein müssen, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Präsident: Wie, wenn wir ihn so stylsiren würden: „Im Falle einer wenigstens von zwei Drittel der Gemeindeversammlung anerkannten Dienstesunfähigkeit und Pensionirung.“

Gleispach: Am besten wäre es, so zu sagen: „In diesen beiden Fällen,“ dies soll zum Punct e hinzugefügt werden.

Gottweiß: Ich möchte beisetzen: „unverschuldet.“

Kottulinsky: Ich erinnere die Nothwendigkeit, daß zwei Drittel der Gemeindeversammlung anwesend sein müssen, um die Möglichkeit einer neuen Gemeindeflast durch den Beschluß einer geringen Anzahl Stimmberechtigter zu verhindern, dem durch Gleispach's Antrag: zu sagen „in diesen Fällen“ vorgebeugt ist.

Präsident: Sind Sie dafür, daß er unverändert bleibe?

(Majorität für Ja.)

Foregger: Ich muß zum Punct e bemerken, daß hier nur das „Dringen“ als Entlassungsgrund angegeben ist. Es gibt Fälle genug, wo verschiedene Ursachen da sind, einen Beamten zu entfernen. Ich bin überzeugt, daß die Gemeinde gleich einem Geschwornengerichte zu sprechen hat, und ich glaube, es soll festgestellt werden, daß hier nicht die absolute Stimmenmehrheit genüge, sondern zwei Drittel der Versammlung nöthig seien, daß aber dagegen kein Recursrecht Statt zu finden habe.

Das Recursrecht kann den Willen der Gemeinde nicht ändern. Der Landtag kann wohl entscheiden, ob die zur Entlassung angegebenen Gründe stichhältig sind oder nicht, er kann aber nicht sagen: ihr Gemeindeglieder, ihr habt auf seine Entlassung nicht gedrungen. — Ich glaube, es ist ein Unterschied zu machen zwischen denen, auf deren Entlassung die Gemeinde dringt, und denen, die nach §. 12 ausgeschlossen sind. Wenn die Gemeinde aus bloß subjectiven Gründen mit dem Beamten nicht zufrieden ist, so ist sie unverantwortlich; ob sie die Gründe nachweisen kann oder nicht, ist gleichgiltig; wenn von der Gemeinde zwei Drittel anwesend sind, und von diesen zwei Drittel für die Entlassung stimmen, und durch diesen Beschluß die Entlassung ausgesprochen wird, so hat dieselbe ohne weiteren Recurs zu geschehen.

Wasserfall: In dem Puncte litt. c haben wir im Sinne gehabt, daß es nicht bloß der Willkühr der Gemeinde überlassen sein soll, auf ihr Dringen einen Beamten zu entfernen, sondern daß dagegen jedenfalls ein Recurs Statt zu finden habe. Es können aber immer solche Gründe da sein, die sich unter den beiden Puncten nicht subsumiren lassen. Es kann ein Beamter so verhaßt werden, daß man es mit ihm nicht aushalten kann, ohne daß er gesetzwidrig gehandelt hat. Es kommt z. B. vor, daß ein Beamter sich dem Trunke ergeben hat, der früher recht brav war; er gibt der Gemeinde ein schlechtes Beispiel, und sie wünscht aus dem Grunde seine Entfernung. Für solche Fälle haben wir den Punct c bestimmt, weil sonst der Beamte beschweigen, weil man keinen objectiven Grund angeben kann, der Laune oder der Willkühr der Gemeinde unterliegen müßte. Diese muß, wenn sie nach c auf seine Entlassung dringt, die Gründe darüber zu Protokoll geben, dann werden erst die Gründe vom Landtage geprüft und derselbe hat im Recurswege zu entscheiden, ob er entlassen werden soll?

Foregger: Dadurch, daß erst durch zwei Drittel der Versammlung der Beschluß gefaßt werden kann, ist es leicht vorzubringen, daß die Entlassung nicht ein Ausfluß der Leidenschaft sei. Die Gründe sind nur zu oft von der Art, daß sie sich äußerlich nicht darstellen lassen; die Gemeinde fühlet oft, daß sie mit dem Menschen nicht leben kann, aber die Gründe ist sie nicht im Stande im Recurswege zu beweisen, warum sie es für nothwendig findet, sich von diesem Individuum zu trennen. Wenn solche

Gründe, die gleichsam als im Herzen der Gemeinde liegend, vorkommen, so soll kein Recurs Statt finden.

Rö n i g s h o f e r: Warum soll man verurtheilt sein, sich mit einem solchen Menschen noch länger abzugeben; man ist ja nicht mit ihm verheirathet.

F o r e g g e r: Ich bin überzeugt, daß ich die Meinung der absoluten Mehrheit der Comittenten ausspreche und verrete, aber was die Frage der Pensionirung betrifft, sehe ich nicht ein, warum ein Mensch, der aus solchen Gründen entfernt wurde, das Recht auf dieselbe verlieren soll? Was die Frage betrifft, ihn aus Gründen, die sich nicht darstellen lassen, die nicht vor das äußere Forum der öffentlichen Meinung gestellt werden können, zu entlassen, so soll es der Gemeinde frei stehen, gleich einer Jury darüber zu sprechen.

W a s s e r f a l l: Ich muß bemerken, daß das Recursrecht schon deswegen beizubehalten ist, weil nicht die Gemeindeversammlung, sondern der Ausschuss Beschlüsse darüber zu fassen hat. Wenn auch drei Viertel der Gemeinde beisammen sind, so ist es doch besser, man läßt das Recursrecht zu; es wäre traurig, wenn Jemand auf ein bloßes Gerede hin von der Gemeindeversammlung entlassen würde. Es müssen immerhin Daten vorliegen, welche den Grund der Entlassung nachweisen; z. B. eine unmoralische Handlung, Neckereien u. dgl., wenn nicht der Gemeindebeamte ein Opfer der Leidenschaft werden soll.

F o r e g g e r: Gerade Neckereien sind oft so geartet, daß sie sich nicht darstellen lassen; ich meine, daß man dafür selten einen Beweis liefern kann, die Gemeinde ist aber doch überzeugt, er neckt uns. Ich glaube, daß nicht der Ausschuss, sondern die ganze Versammlung und die Mehrheit in pleno zu entscheiden haben soll.

G l e i s p a c h: Ich verkenne das nicht, was Dr. Foregger gesagt hat. In dem §. 36 heißt es, daß die Pension des Gemeinderathes nach dem Pensionsnormale für Staatsbeamte bemessen wird. Nach diesem Normale hat der Beamte nach Ablauf von mehreren Dienstesjahren auf die Pensionirung Anspruch. Da die Gemeinde nicht den Wunsch hat, ihre Auslagen zu vermehren, so kann sie den Grundsatz aufstellen, ihn so lange zu behalten, bis er pensionsfähig ist, und ihn dann entlassen. Wie traurig würde das Loos eines Gemeindebeamten sein, wie schwer wäre es, ordentliche Männer zu finden, wenn nicht durch den Recurs und durch die fernere Bestimmung, daß zu seiner Entlassung wenigstens zwei Drittel der Gemeindeglieder anwesend sein müssen, seine Zukunft einigermaßen sichergestellt wäre.

F o r e g g e r: Das ist vollkommen wahr; allein, wenn der Landtag als Recursinstanz festgestellt wird, so kann er einen Beamten auch pensioniren, wenn er gesetzlich auch keinen Anspruch auf Pension hat.

G o t t w e i ß: Würde die Entlassung aus Gründen geschehen, die nicht haltbar sind, dann steht der Recursweg offen; der Recurs würde schwierig ausfallen, weil dem Landtage jede Basis fehlt.

W a s s e r f a l l: Die Gründe müssen erwiesen vorliegen, es wäre gefehlt, wenn es bloß auf den Willen der Gemeinde ankäme, ihre Beamten zu entfernen; denn da könnte man tausend andere Gründe der Entlassung angeben.

H o r s t i g: Es ist kein Grund der Entfernung, wenn er z. B. hinsichtlich seiner Moralität schlechter würde; denn er braucht deswegen nicht sein Amt zu vernachlässigen; oder so z. B., daß er eine Erledigung liegen läßt, so kann er sein Amt noch gut verwalten; es ist auf jeden Fall nothwendig, daß haltbare Gründe vorliegen; wenn man diese nicht nachweisen kann, so soll der Landtag entscheiden.

W i e s e n a u e r: Ich würde beisetzen: „aus anderen wichtigen Gründen,“ dann fallen alle Bedenken weg; es lassen sich ja alle die möglichen Fälle nicht angeben, wir

haben ja auch in den Gesetzbüchern ähnliche Fälle, z. B. bei Ehelicenzen muß die Beurtheilung auch dem Vormunde überlassen sein.

W a s s e r f a l l: Ich habe gegen den vom Hrn. v. Wiesenauer angegebenen Beisatz nichts einzuwenden, jedoch glaube ich, daß dadurch nichts besser wird.

Ich glaube, der Nachsatz müßte dann wegbleiben. Ich frage nur, ob der von Hrn. Professor v. Wiesenauer angetragene Beisatz: „aus andern wichtigen Gründen,“ hineinkommen soll?

F o r e g g e r: Ich glaube, es müßte angesetzt sein, ob aus subjectiven oder objectiven Gründen? —

W a s s e r f a l l: Mein Antrag geht auch auf die subjectiven Gründe, aber ohne Recursweg.

G l e i s p a c h: Ich würde nicht cumulativ abstimmen lassen, sondern zuerst, ob es heißen soll: „ob aus objectiven oder subjectiven Gründen,“ und dann abgesondert, ob der Zusatz: „in diesen beiden Fällen,“ und endlich ob der „aus andern wichtigen Gründen“ bleiben soll; kurzum, ich möchte bitten, daß Exc. in 3 Theilen und nicht cumulativ abstimmen lassen?

F o r e g g e r: Ich würde bitten, die Fragen so zu stellen: 1. die Recursfrage, von der hängt dann der Vorschlag des Hrn. Dr. v. Wiesenauer ab.

P r ä s i d e n t: Ich werde jetzt mündlich abstimmen lassen. Es handelt sich von der Ursache, aus welcher die Entlassung eines Gemeinderathes Statt haben kann. Es ist beschlossen worden, daß er in allen jenen Fällen, in welchen die Entlassung eines l. f. Beamten vorgeschrieben ist; 2. im Falle seiner von der Gemeinde anerkannten Dienstesunfähigkeit und sohin zu erfolgender Pensionirung. Jetzt kommen wir nun auf die Frage, nämlich zu litt. c.

Ob nämlich eine Ursache angegeben werden muß, wenn der Beamte vom Orte entfernt werden soll oder ob das bloße Daraufringen schon hinreichend ist, wenn ihn die Gemeinde nicht mehr leiden kann. Kann er da entlassen werden oder nicht? Nach erfolgter individueller Abstimmung zeigten sich 36 Stimmen für Nein und 39 für Ja, sohin eine Majorität von 3 Stimmen für die Entlassung, ohne Ursache anzugeben.

W a s s e r f a l l: Ich glaube, es soll heißen: in allen 3 Fällen kann die Entsetzung etc., und zuletzt muß es auch heißen: ob in diesen 3 Fällen eine Pensionirung des Entlassenen Statt findet oder nicht?

K n a f f l - L e n z: In diesem §. sub litt. c heißt es am Ende: „Diese Gemeindeversammlung beschließt auch, ob in diesem Falle eine Pensionirung des Entlassenen Statt findet oder nicht?“

Nach §. 36 aber heißt es: der Gemeinderath hat bei eintretender Dienstesunfähigkeit eine Pension nach dem für Staatsbeamte jeweilig bestehenden Pensionsnormale aus dem Gemeindevermögen zu beziehen. Das scheint mir ein Widerspruch, wenn es so allgemein stylisirt würde; denn im 1. Falle verliert er durch die Entlassung das Recht auf Pensionirung nach dem Pensionsnormale, daher der Beisatz: „diese Gemeindeversammlung“ etc. nicht auf alle 3 Fälle bezogen werden kann.

P r ä s i d e n t: Dieses gilt nur für die 2 ersten Fälle.

K n a f f l - L e n z: Euer Excellenz erlauben, der §. ist aber auch dann noch zu allgemein, wenn die Stylisirung so gehalten wird, wie sie gedruckt vorliegt. Daher, glaube ich, soll es hier heißen: „diese Gemeindeversammlung beschließt auch, ob in den Fällen b und c eine Pensionirung des Entlassenen Statt findet oder nicht?“ —

W a s s e r f a l l: Ich glaube, es soll bleiben; denn selbst in litt. a muß die Gemeinde beschließen, daß keine Pensionirung Statt findet. Auch sehen wir täglich in der Praxis, daß dort, wo die Entlassung eines Beamten Statt findet, demselben auch beinahe immer etwas gegeben wird, wenn auch nicht Pension, so doch Gnadengabe; der Wi-

derspruch ist also nur scheinbar, da dort nach dem Pensionnormale, hier nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung die Pensionirung ausgesprochen ist.

Knauff-Lenz: Dann müßte die Fassung anders lauten. Scheinbar wäre es ein Widerspruch, und dem wäre auch leicht abgeholfen.

Foregger: Nach meinem Antrage wäre die Stylisirung so: „Wenn die Gemeinde aus anderen wichtigen Gründen auf seine Entlassung bringt; im 1. und 2. Falle kann die Entsetzung des Gemeinderathes nur durch die absolute Stimmenmehrheit, im 3. Falle aber durch einen mit zwei Drittel der Stimmen gefaßten Beschlusse geschehen, bei welchem wenigstens zwei Drittel der Versammlung anwesend sein müssen.“ Diese Gemeindeversammlung beschließt auch: ob in diesen Fällen eine Pensionirung des Entlassenen Statt findet oder nicht?

„Dem entlassenen Gemeinderathe steht das Recursrecht hinsichtlich der verweigerten Pension zu.“

Raisp: Ich nehme den Fall b für ein freiwilliges Uebereinkommen, der Fall a und c aber sind eine Art Entsetzung, b weder eine Art Entlassung oder Entsetzung; wenn die Gemeinde aber auf eine Entlassung dringt, so ist das eine Entsetzung, also bezieht sich das Wort Entsetzung nur auf den letzten Fall c, daher nicht auf alle 3 Fälle; denn im 1. und 2. Falle ist es eine Pensionirung, jede Entsetzung aber wird überhaupt durch ein Urtheil vorgeschrieben.

Präsident: Es steht aber nicht Entsetzung.

Raisp: O ja, nur in c ist Entsetzung, in a aber Entlassung.

Knauff-Lenz: Der Fall sub b kann nicht dem freiwilligen Uebereinkommen überlassen werden; denn der Gemeinde kann es nicht gleichgültig sein, wenn der Gemeinderath unfähig ist und nicht ausreten will. Also kann dieselbe darauf dringen, wenn er auch nicht wollte, und da hört jedes freiwillige Uebereinkommen auf.

Raisp: Ich glaube, er wird aus Unfähigkeit, zu dienen, aber nicht aus Strafe entlassen.

Knauff-Lenz: Ich glaube nicht, daß man freiwilliges Uebereinkommen setzen soll; denn die Gemeinde kann sagen: du bist unfähig, und sohin würde er entlassen.

Raisp: Er kann aber auch die Pensionirung ansuchen.

Wasserfall: Diese Gattung Begriffe wird bei §. 39 festgesetzt, wo es heißt: dem besoldeten Gemeinderathe wird das Amt lebenslänglich verliehen; allein derselbe kann vom Amte entfernt werden ic.

Wenn wir diesen allgemeinen Begriff sub litt. c stellen wollen, dann können wir ihn auch unter alle 3 Fälle beziehen. In allen 3 Fällen kann die Entfernung des Gemeinderathes Statt finden, und auch im Falle der Pension wird er vom Amte entfernt.

Raisp: In diesem Falle ist b und c gleich.

Wasserfall: Hier handelt es sich nur um die Bestimmungen, auf welche Art der Gemeinderath vom Amte entfernt werden kann, und es ist dann, wenn solche Rätthe vom Amte entfernt werden, ganz gleich, ob man sich nun des Wortes Entlassung oder Pensionirung bedient.

Gottweiss: Nur steht hier Entsetzung, ich glaube, man sollte statt dessen Entfernung setzen.

Präsident: Vielleicht Enthebung? denn enthoben kann Einer auch über sein Ansuchen werden.

Also ist es so recht, wenn es heißt: „in diesen Fällen kann die Enthebung des Gemeinderathes nur durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse der Gemeindeversammlung geschehen, bei welcher wenigstens zwei Drittel der Gemeindeglieder anwesend sein müssen. Diese Gemeindeversammlung

beschließt auch, ob eine Pensionirung des Entlassenen Statt findet oder nicht.“ Sind Sie damit einverstanden? (Große Majorität dafür.)

Präsident: Meine Herren, jetzt kommen wir zu dem Nachsage, der so lautet: „Dem entlassenen Gemeinderathe steht das Recursrecht nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu.“

Foregger: „Dem entlassenen Gemeinderathe steht das Recursrecht nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu,“ so lautet der Nachsage. Nachdem aber bereits durch Mehrheit der Stimmen angenommen wurde, daß die Gemeinde auf die Entlassung des Gemeinderathes, ohne Gründe hierfür anzugeben, bringen kann, so halte ich es für ganz richtig, daß es für solche Fälle, wo objective Gründe, welche für die Entlassung sprechen, die nicht angegeben werden können, auch das Recursrecht ganz wegfallt. Man könnte der allzu leichten und häufigen Entlassung dadurch begegnen, daß zwei Drittel der Versammlung gegenwärtig sein müssen; denn ich sehe nicht ein, was das Object des Recurses sein soll, wenn man das bloße Dringen allein als hinreichenden Grund zur Entlassung ansehen soll. Daß das bloße Dringen genug ist, ist anerkannt; dieses zeigt schon den Willen der Gemeinde; wie kann aber eine Behörde sagen, ob das Dringen Statt gefunden hat oder nicht? Wenn die Gemeinde keinen Beamten will, kann der Landtag nicht sagen, daß kein hinreichender Grund zur Entlassung vorhanden sei; denn die Recursinstanz kann nur entscheiden, ob die Gründe gewichtig sind oder nicht, und ob die Entscheidung darnach geschehen ist. Ein gewichtiger Grund ist das Dringen der Gemeinde, und der Landtag kann, wenn eine Gemeinde sich dahin ausgesprochen: wir wollen diesen Gemeinderath nicht, nicht sagen, daß kein Grund vorhanden ist. Es ist daher nicht logisch vereinbarlich, daß einerseits das bloße Dringen der Gemeinde ein hinreichender Grund zur Entlassung des Gemeinderathes sei, und wenn andererseits dieselbe wieder sich über ergriffenen Recurs über die Gründe aussprechen muß, die sie zur Entlassung deselben bestimmten.

Wasserfall: Ich glaube, daß der Landtag als vorgesetzte Behörde das Recht haben muß, die Aeußerung der Gemeinde zu fordern, und daß es durchaus nicht genügend sei, wenn die Gemeinde bloß sagt: wir wollen ihn nicht haben. Die Gemeinde muß begründen, und wenn sie keine Gründe findet, so wird der Landtag den Beamten in Schutz nehmen.

Foregger: Ich habe nicht gesagt, daß kein Grund vorhanden sein soll; es gibt nur Gründe, welche die Gemeinde im Innersten ihres Herzens fühlt; sie ist überzeugt, daß sie mit dem Beamten nicht leben kann, und in diesem Falle kann die Gemeinde nicht anders, als wie das Geschworenengericht entscheiden, und zwar durch zwei Drittel der Stimmen.

Wiesenaer: In diesen Fällen würde aber auch sehr häufig Gelegenheit gegeben werden, auf illegalem Wege nach Aemtern zu haschen, da man leicht, wenn man Einen vom Amte entfernen will, um seine Stelle zu erhalten, zwei Drittel der Stimmen für sich gewinnen kann; die Frage des Recurses ist unzertrennbar mit der Pension; wir können ohne Widerspruch den Recurs zulassen, und ich glaube, daß wir auch zu diesem Aushilfsmittel greifen sollen.

Horstig: Ich begreife nicht, was das Recht zu recurriren schaden soll? Die Gemeinde kann ja auch aus andern Gründen den Gemeinderath entlassen, die nicht gesetzlich sind. Ich sehe daher keinen Grund ein, um ihm das Recursrecht ganz abzuschneiden; also eine Erörterung des Factums, weshwegen er entlassen wird, scheint mir zweckmäßig; Jemanden entlassen ohne Grund, ist ungerrecht. Wenn die Gemeinde ganz von Gründen durchdrun-

gen ist, und dieselben ausspricht, so muß man dieselben als erwiesen betrachten.

Kaisp: Hr. Dr. Foregger glaubt, daß die Gemeinde in ihrer Freiheit gefährdet werde, wenn die Gemeinde auf die Entlassung gedrungen hat, und im Falle der Stimmenmehrheit zwei Drittel dieses beschließen, der Recurs abgewiesen wird. Aber gerade gegen die Förmlichkeit, ob sie constitutionell berechtigt war zur Entlassung, das ist Gegenstand der Erörterung.

Foregger: Das ist allerdings richtig; es ist aber die Frage: ob der Landtag, wenn die Gemeinde aus bloß subjectiven Gründen auf die Entfernung dringt, auch dann, wenn zwei Drittel der Stimmen für die Entfernung waren, gegen die ausgesprochene Stimmenmehrheit dem Recurse stattgeben wird oder nicht? Wenn man keine schlagenden Gründe angeben kann, was wird in diesem Falle dann, wenn ich Das, was Hr. v. Horstig sagte, umkehre, dem Individuum der Recurs nützen?

Gleispach: Ich erlaube mir zu bemerken: daß ich für das Recursrecht bin. Eine Gemeinde ist eine große Menge von Menschen; Menschen sind beweglich, wie die Welle. Es kann geschehen, daß durch Einfluß von außen, durch Eigennuß die Stimmung gegen den Gemeinderath eingenommen wird, und in dem Augenblicke, als die Gemeindeversammlung zusammentritt, dieselbe hingerissen, sich veranlaßt sieht, auf dessen Entfernung zu dringen. Später ist es der Gemeinde selbst leid, sie würde den Beschluß gerne zurücknehmen, aber dann kann es nicht mehr sein; der Mann ist entlassen, und sind sodann diese Gründe dem hohen Landtage einmal vorgelegt, so kann sie auch nicht mehr haben wollen, daß von demselben abgegangen wird.

2. Sehe ich darin auch keine Bevormundung der Gemeinde; ich glaube, daß man der Gemeinde so viel lassen muß, als nur immer möglich; allein wer vertritt die Gemeinde auf dem Landtage? ihre Vertreter sind Glieder der Gemeinde, wenn diese nun ihre Gründe vorstellen, warum sie sich zur Entlassung bestimmt fühlten, so glaube ich, wird sich der Landtag nicht bewogen sehen, die vortheilhaften Beschlüsse der Gemeinde umzustößen; ich glaube, daß am Landtage sich immer der Geist für die freie Willensäußerung der Gemeinden kund geben wird, und die Gemeinden werden mehr geschätzt werden, wenn ihnen dieses Recht von Seite des Landtages auch zuerkannt wird.

Saffran: Es ist richtig, daß bei größeren Körpern ein Vorgesetzter oder Verwalter die Mißgunst auf sich ziehen kann; wir haben Vorgesetzte, die sonst tüchtige Männer sind, welche aber von ihren Untergebenen gehaßt werden; so wie Graf Gleispach gesagt, wäre es unbillig, den Gemeinden einen Spielraum zu lassen, der einen Mann unglücklich machen kann. Ich habe daher einen anderen Antrag, welcher dahin geht: man soll die Entlassung auf Antrag der Gemeinde annehmen, aber der Landtag soll bestimmen, ob er eine Pension bekommen soll oder nicht?

Kaiserfeld: Ich glaube nicht, daß wir hierüber noch weiter sprechen sollen, der §. 39 in seiner Einleitung lautet also: „Dem besoldeten Gemeinderathe wird das Amt lebenslänglich verliehen;“ entläßt sie ihn dennoch aus bloß subjectiven Gründen, so hat er der Gemeinde gegenüber auch das Recht, von derselben eine lebenslängliche Versorgung oder Pensionierung anzusprechen.

Foregger: Wir müssen das Gemeindegesetz als ein eigenes Gesetz ansehen. Wenn ein allgemeiner Grundsatz durch einen späteren bestätigt wird, so ist das eine Modification, die dem Gesetze keinen Abbruch thut; was dann weiter den Antrag des Hrn. v. Saffran betrifft, so stimme ich mit der Meinung vollkommen überein; was aber die Meinung des Hrn. Grafen Gleispach betrifft, welcher sagt, daß durch den Recurs der Gemeinde Zeit gelassen

wird, sich nochmals auszusprechen, so wird es wohl schwer sein, auf eine Gemeinde dahin zu wirken, daß sie selbst komme mit ihrem: pater peccavi, ich habe gefehlt! geht dem Recurse Statt! wir sind überrumpelt worden! Es wäre ehrend für die Gemeinde, wenn ausgesprochen würde, daß eine Gemeinde einen solchen Beschluß innerhalb sechs Wochen erwägen soll; denn wenn kein Recurs Statt findet, dann bleibt die Gemeinde für Das, was sie zuerst bestimmt hat, alleiniger Richter.

Horstig: Gegen die Bemerkung des Hrn. Grafen v. Gleispach erlaube ich mir zu erwiedern, daß dieselbe Veränderlichkeit, welche der verehrte Hr. Redner den Gemeinden bei der Entlassung ihrer Beamten zugemuthet, auch bei der Anstellung derselben eintreten kann; denn auch hier könnte es sehr leicht geschehen, daß Reue bei den Gemeinden eintreten könnte. Es würde daher zweckmäßig sein, solche Beschlüsse, wo die Gemeinde auf die Entlassung dringt, dahin zu beschränken, daß derlei Beschlüsse innerhalb gewisser Zeiträume erlöschen.

Gleispach: Ich sehe, daß meine Worte viel schärfer genommen werden, als ich dieselben gemeint habe. Ich habe nicht unbedingt gemeint, daß dem Gemeinderathe der Recurs deshalb offen bleiben soll, damit die Gemeinde hintendrein ein pater peccavi anstimmen soll, sondern nur deshalb, damit sie Zeit habe, auf die Thatfachen, auf welche sie die Entlassung gründete, gehörige Rücksicht zu nehmen; denn die Gemeinde kann auch falsch unterrichtet sein, sie bekümmert sich nicht immer um das wahre Sachverhältniß, und zahllose Fälle können leicht entstehen, daß sie falsch unterrichtet werden, und nicht jeder Einzelne in der Gemeinde bekümmert sich um das Thun und Lassen des Gemeinderathes, nicht Jeder hat Gelegenheit, sich davon zu überzeugen; er erfährt es nur von Anderen; indirecte Verleumdungen können Statt finden, die Gemeinde kann hierauf einen Beschluß fassen, und so kann es geschehen, daß sie hintendrein das bereut, was sie kurz vorher beschlossen. Ich glaube daher, sie dürfte, wenn dieß der Fall, auch nicht gleich ein pater peccavi anstimmen, sondern sich lediglich mit Dem entschuldigen, wenn sie sagte, wir sind in Kenntniß gekommen, daß ic. Sie wird aber nicht mit Heftigkeit auf die Entlassung dringen, und der Landtag wird dann sagen: daß nicht so wichtige Gründe vorhanden seien, um die Entlassung des Beamten in Vollzug zu setzen.

Wasserfall: Ich glaube nicht, daß man Einem das Recursrecht verweigern soll; haben wir doch in unserer Zeit das Recht gehabt, unsere Beschwerde bis zur höchsten Instanz zu bringen, so sollte man dieß um so mehr in der Zukunft für jeden constitutionellen Staatsbürger ansprechen können.

Foregger: Ich erlaube mir dagegen die Bemerkung, daß wir beschworen Gerichte haben, welche in vielen Fällen, wo früher Kreisgerichte waren, ihr Amt üben werden; was jedoch die Bemerkung des Hrn. Grafen Gleispach anbelangt, daß die Gemeinden später in besondere Kenntniß kommen können, so glaube ich, daß, wenn die Beschlüsse der Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist noch einmal zur Berathung kommen, durch diese Maßregel jede bessere Ueberzeugung Zeit genug hat, in's Leben zu treten.

Wiesenaue: Geschworenengerichte sind Richter, der Gemeinderath aber ist eine Partei.

Gleispach: Ich glaube, das Geschworenengericht ist nicht aus Parteien zusammengesetzt, ein besseres Geschworenengericht kann es nicht geben, als die versammelten Vertreter des Landtages.

List: Da wir über den §. 39 schon abgestimmt haben, und das Drängen der Gemeinde als hinlängliche Ursache der Entlassung anerkannt wurde, so schlage ich vor, daß noch hinzugefügt werden soll: daß, wenn keine andere

Ursache als das Drängen vorhanden ist, ihm seine gesetzliche Pension nicht entzogen werden soll.

Kunsti: Ohne Recursrecht verlieren die Gemeinden die Hoffnung auf einen ordentlichen Gemeinderath, denn es werden sich wohl nicht Viele finden, einen Dienst zu suchen, von dem sie vielleicht nach Belieben wieder entlassen werden können, ohne daß ihnen das Recursrecht eingeräumt werden solle.

Guggis: Zum Schlusse erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Debatte auch ziemlich unpractisch erscheint; denn kein Mann, der den Studien der Geseze sich so lange Zeit widmete, wird so wenig Selbstbewußtsein haben, daß er, sobald die Gemeinde seine Entlassung beschließt, noch länger in derselben wird verbleiben wollen.

Präsident: Ich glaube, der Gegenstand ist hinlänglich erörtert worden; also meine Herren, soll der Nachsatz des §. 39: „Dem entlassenen Gemeinderathe steht das Recursrecht nach den in diesem Geseze enthaltenen Bestimmungen zu,“ bleiben oder nicht?

(Große Majorität dafür.)

§. 40.

Wasserfall: Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß in diesem §. bei Punct a das Wort jährlich bei der Drucklegung ausgeblieben ist.

Präsident: Wir werden Punct für Punct durchgehen, (liest die Einleitung und den Punct a, b und c) können diese so bleiben?

(Große Majorität dafür.)

Prälat von St. Lambrecht: Ich bemerke ad litt. d: in Bezug auf die Landgemeinden, daß die Aufnahme von Fremden in die Gemeinde nicht durch den Gemeinderath über Beschluß des Gemeindeausschusses geschehen solle; bei Landgemeinden rathe ich dieses um so mehr als nothwendig, da den Landgemeinden solche Auslagen, die ihr in Folge voreiliger Beschlüsse zuwachsen, sehr empfindlich fallen. Es ist der Fall gewesen, daß den Gemeinden Fremde aufgedrungen wurden. Wenn auch die Grundherrschaft und Bezirksobrigkeit dagegen waren, so haben es doch die Kreisämter befohlen; diese Familien sind später verarmt, und dann den Gemeinden zur Last gefallen; daher glaube ich, daß dieser Gegenstand ein sehr nothwendiger sei, und diesem Uebelstande daher abgeholfen werden müsse, und es nicht von wenigen Individuen abhängen soll, ob Fremde angenommen werden sollen? Ich trage daher an, daß nicht der Gemeinderath, sondern die Gemeindeversammlung entscheiden soll, ob der Fremde in die Gemeinde aufzunehmen sei oder nicht? — Dadurch wird aber auch der Umstand beseitiget, daß nicht auch Fremde auf verschiedenen Zwischenwegen gegen den Willen der Gemeinde oder wenigstens des besseren Theiles derselben in die Gemeinde eindringen können.

Wasserfall: Ich bemerke nur, daß auf dem Lande vom Gemeinderathe keine Rede ist. Unterrichter vertreten dort die Stelle der Gemeinderäthe; die Unterrichter haben also die Obliegenheiten des Gemeinderathes. Auf dem Lande sind erstens schon zahlreiche Gemeindeausschüsse nach der Größe der Gemeinden, und es sind schon Männer, auf welche die Gemeinde mit vollem Vertrauen hinblickt; aber nicht der Unterrichter, nicht der Oberrichter haben zu beschließen, sondern der Gemeindeausschuß, und wenn der Gemeindeausschuß das für rätzlich hält, dann ist die Gemeinde in keiner Gefahr.

Prälat von St. Lambrecht: Es ist wahr, daß zu Gemeindeausschüssen gewiß tüchtige Männer gewählt werden, welche das Vertrauen der Gemeinden vollends besitzen, aber es hat sich doch vielfältig gezeigt, daß viele Fremde auch in die Gemeinde mit Zustimmung der Ausschüsse aufgenommen werden, während die Gemeinden sich beschwerten; um solchem Schaden auszuweichen, schlage

ich vor, daß die ganze Gemeinde abstimmen soll, und wenn die Majorität dafür ist, so soll dann der Fremde aufgenommen werden. Wenn das aber nur für die Stadt gilt, so würde ich beantragen, daß es auch auf die Landgemeinden ausgedehnt werde, wenn es nicht etwa später vorkommt.

Königshofer: Im §. 45 sub litt. i.

Horstig: Ich stimme mit dem Comité, da die jetzigen Gemeinden ganz andere sein werden, als die früheren es waren. Früher waren in einer Gemeinde nur ein Dorfrichter und zwei Gemeindeausschüsse, da war ein Einverständnis leicht möglich, hier haben wir aber einen Oberrichter mit vielen Ausschüssen, es besteht hier ein großer Körper, daher diese wohl hinreichend sein werden, zu bestimmen, wann der Fremde in die Gemeinde aufzunehmen sei oder nicht.

Bertitsch: Ich glaube, so wie es gesezt ist, so soll es bleiben, wenn es auch auf die Landgemeinden gemünzt wäre; wenn man die Ortschaften, welche zusammen gehören, immer zusammen berufen müßte, um abzustimmen, ob einer soll aufgenommen werden, wäre das zu beschwerlich, und es soll dem Ausschusse überlassen bleiben, ob er aufgenommen werden soll.

Scheicher: Es ist sehr wahrscheinlich, ja beinahe ganz gewiß, daß früher der Richter eine Person zurückgewiesen hat, aus gewissen Ursachen, wenn z. B. schon sein Sohn die Hoffnung gehabt hat, irgend ein Gewerbe zu erhalten; solche Verdrießlichkeiten haben wir früher gehabt, weil die Richter von den Herrschaften und Bezirksobrigkeiten gewählt wurden. Künftighin aber wird das anders sein, die Richter werden nunmehr von der Gemeinde gewählt werden; wenn nun die ganze Gemeinde zusammenberufen werden soll, um die Aufnahme eines Fremden zu beschließen, so werden oft Viele gar nicht wissen, um was es sich denn eigentlich handelt, und es wird somit wieder nur Einzelnen überlassen bleiben, während der Ausschuß immer verantwortlich sein wird, weil er von der ganzen Gemeinde, die ihm ihr Vertrauen geschenkt hat, gewählt ist.

Präsident: Meine Herren, die Sache ist schon genug debattirt worden, ich frage daher, ob der §. bleiben kann?

(Große Majorität dafür.)

Gleispach: Ich habe gegen den Punct e gar keine Einwendung; nur wollte ich der hohen Versammlung zu bedenken geben, ob es nicht gut wäre, daß hier noch ein Punct eingeschaltet werde, den ich jetzt erwähnen will; ich glaubte deshalb hier, weil derselbe ganz analog mit dem vorhergehenden zu sein scheint, und dieser würde so lauten: litt. e. „Die Ertheilung der Erlaubniß zur Zerstückung von Gründen über Beschluß des Gemeindeausschusses.“ Ich erlaube mir, dieß hier ausführlicher auseinander zu setzen und zu begründen. Es heißt in der Constitutions-Urkunde (die jetzt eigentlich keine Urkunde mehr ist), daß jeder Staatsbürger Grundbesitzer werden kann; nun waren viele Leute vor der Hand ausgeschloffen, einen Grund zu kaufen, und ich glaube es darauf allein zu beschränken, war in diesem §. nicht gemeint. Ich glaube, daß es in der Absicht liegt, daß man den Kauf und Verkauf so frei als möglich geben will, nur sollen die Gründe nicht ins Unendliche zerstückt und nicht zu viele Parzellen gebildet werden. In allen Ländern, wo dieß Statt findet, sehen wir, welche Wehen daraus entstanden sind; es soll also eine Beschränkung des Grundverkaufes Statt finden, damit nicht der Wohlstand des Landes zu Grunde gerichtet und ein Proletariat geschaffen werde, und gerade hier scheint es mir am Orte zu sein, um davon zu sprechen. Dem Ausschusse soll es überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob, wenn Gründe verkauft werden, die Familie auch hinreichend darauf existiren

kann, weil sonst der Gemeinde der Schaden zugehen wird; übrigens kann eine ganze Gemeinde nicht immer zusammenberufen werden, wenn es sich um den Verkauf von ein Paar Aeckern oder darum handelt, ob auf einem hauslosen Grundstücke ein Häuschen gebaut werden kann; aber der Ausschuss soll zusammenberufen werden, und von dessen Bewilligung soll es abhängen, ob die Trennung so weit gehen darf, daß nicht zu befürchten ist, daß Familien geschaffen werden, die dann später darauf nicht leben können.

Wasserfall: Damit bin ich vollkommen einverstanden, und ich glaube auch, daß es sehr nothwendig und wichtig sei, daß dieser Gegenstand zur Sprache gebracht werde; aber ich glaube, daß dies nicht hier geschehen solle, sondern erst bei §. 45, weil der Gemeinderath allein als solcher nichts anzuordnen hat, und man es nur dem Ausschusse überlassen soll.

Gleispach: Ich bin durchaus nicht veressen, daß der Gegenstand hier eingeschaltet werde; aber ich glaubte ihn nur deshalb hier erwähnen zu müssen, weil er mir ganz analog mit dem unmittelbar vorhergegangenen zu sein scheint, da es hier heißt: d) die Ertheilung des Ortsbürgerrechtes an Gemeindeangehörige und die Aufnahme von Fremden in den Gemeindeverband über Beschluß des Gemeindeausschusses, ich meinen Antrag aber so stylisirte: „die Ertheilung der Erlaubniß zur Zerstückung von Gründen über Beschluß des Gemeindeausschusses“; und ich ferner auch glaube, daß über die Bewilligung oder Nichtbewilligung eine schriftliche Urkunde an die Partei hinausgegeben werden müsse. Der Ausschuss wird sich nicht immer hinaus bemühen, und ich hätte mir gedacht, daß die Manipulation dem Gemeinderathe überlassen bleiben soll.

Präsident: Ist es recht, daß dieser Antrag nach lit. d als lit. e eingeschaltet werde?

Wasserfall: Ich muß um Verzeihung bitten, der Antrag ist ganz vortrefflich, gehört aber deswegen zu §. 45, weil wir für die Landgemeinden in diesem Entwurfe nirgends festgesetzt haben, wer den Gemeinderath substituirt, und Grundzerstückungen, wie ich glaube, überdies auch nur in der Regel auf dem flachen Lande Statt finden können, daher dies nur zu §. 45 gehören dürfte.

Gleispach: Ich bin damit ganz einverstanden.

Präsident: Kann also der Punct e bleiben wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

§. 40. f.

Präsident bemerkt, daß dieser Punct mit dem Puncte g übereinstimmen müsse, denn, wenn der Ausschuss nicht über die Nothwendigkeit der Anstellung zu berathen befugt ist, wenn er nicht über die Bestimmung des Gehaltes sprechen darf, so sei dieser Punct überflüssig; er glaube, daß, wenn für die bestimmten Stellen nur der Gemeinderath und der Ausschuss Verfügungen zu treffen haben, und das übrige, nämlich die Nothwendigkeit der Anstellung, und die Bemessung des Gehaltes von der Versammlung abhängt, so dürfte der Punct f ganz wegbleiben.

Gottweiss: Ich glaube, daß über die Nothwendigkeit der Anstellung und über den Gehalt unmittelbar nur die Gemeinde zu bestimmen habe. Ueber die Entlassung der Unterbeamten, wie auch über die Wahl derselben und des Gemeinde-Dienstpersonales solle der Ausschuss zu verfügen haben, denn die Creirung von Dienststellen ist zu wichtig, als daß sie dem Ausschusse überlassen werden könnte.

Präsident: Eben deswegen habe ich bemerkt, daß dieser Punct ganz wegbleiben könnte, weil, wenn dem Ausschusse dieses Recht nicht zusteht, alles Uebrige im Puncte g vorkommt.

Wasserfall: Die Entlassung der Unterbeamten und des Gemeinde-Dienstpersonales ist im Puncte g nicht enthalten.

Präsident: Da müßte die Bestimmung über die Entlassung im Puncte g aufgenommen werden.

Gottweiss: Der Punct f kann nicht ganz wegbleiben; denn die Bestimmung über die Nothwendigkeit der Anstellung sollte man ja doch der Gemeinde zukommen lassen.

Präsident: Auf das werden wir zurückkommen, und zwar, wo wir von dem Rechte der Gemeindeversammlung reden sollen.

Emperger: Wir haben das Geschäft lit. f deswegen dem Gemeinderathe zugewiesen, weil wir geglaubt haben, daß er die Bedürfnisse der Gemeinde am besten kennen wird. Ich wäre daher der Meinung, daß hier der Zusatz: „Vorschläge zu erstatten, hinzu käme.

Thinnfeld. Das ist das beste; denn die Gemeindeversammlung hat Befehle zu geben, die Anträge müssen aber vom Gemeindeausschusse gemacht werden; sie gehen nicht von der Versammlung aus, sondern von der Verwaltungsbehörde. Der Gemeindeversammlung muß aber um so mehr das Recht zukommen, Stellen zu systemisiren, und die Vergebung derselben kann nicht dem Gemeindeausschusse allein überlassen werden, da im §. 45 lit. e dem Gemeindeausschusse nur das Recht zusteht, Remunerationen bis zu einem Gesamtbetrage von 300 fl. CM., oder wenn es eine jährliche oder länger dauernde Leistung betrifft, und nicht schon gesetzlich bestimmt ist, bis zu einem Betrage von 50 fl. CM. zu bewilligen. Wenn man schon da 50 fl. der Gemeindeversammlung vorbehalten hat, so kann man ihr auch die Creirung einer neuen Stelle, mit der doch wenigstens ein jährlicher Gehalt von 200 bis 300 fl. verbunden ist, vorbehalten.

Thinnfeld: Ich glaube nicht, daß es sich in dieser Beziehung bloß um Unterbeamte und um das Dienstpersonale handeln wird. Sezen wir den Fall, hier im Graß dürften mehrere Gemeinderäthe gebraucht werden, wird da die ganze Versammlung jederzeit früher zusammentreten? Ich möchte daher dieses Recht etwas weiter ausdehnen.

Präsident: Könnte vielleicht nach dem Vorschlage des Herrn Dr. v. Emperger der Punct so lauten: „Ueber die Nothwendigkeit der Anstellung, den Gehalt und die Entlassung der Unterbeamten und des Gemeinde-Dienstpersonales an die Gemeindeversammlung den Antrag zu stellen.“

Wasserfall: Ich glaube, daß doch die Entlassung unbedingt dem Gemeindeausschusse anheim gestellt werde, daher dieser Beisatz als zum Puncte g gehörig betrachtet werden muß.

Präsident: Also wäre der Punct so zu stylisiren: „Ueber die Nothwendigkeit der Anstellung den Gehalt der Beamten und des Gemeinde-Dienstpersonales der Gemeindeversammlung den Antrag zu stellen.“

Thinnfeld: Ich würde diesen Punct so stylisiren: „Ueber die Nothwendigkeit der Anstellung, den Gehalt der Beamten und des Gemeindedienstpersonales vereint mit dem Gemeindeausschusse der Gemeindeversammlung die Vorschläge zu machen oder den Antrag zu stellen.“

Wurmbrand: Die Entlassung der Unterbeamten und des Dienstpersonales soll dem Ausschusse anheim gestellt werden, denn wer gut arbeiten will, muß auch für ein gutes Werkzeug sorgen.

Thinnfeld: Das ist ganz richtig; allein ich würde wünschen, daß dieser Beisatz unter lit. g komme.

Gleispach: Ich kann mit dieser ganzen Ansicht nicht einverstanden sein; denn wenn wir sagen, daß dem Ausschusse anheim gestellt wird, der Gemeindeversammlung über die Nothwendigkeit der Anstellung den Gehalt der Unterbeamten und des Gemeinde-Dienstpersonales den An-

trag zu stellen, so haben wir dem Ausschusse gar kein anderes Recht zugetheilt, als was ein jedes Gemeindeglied ohnehin schon hat. Dieses Recht, weil es jedem Gemeindegliede zukommt, muß um so mehr dem Gemeinderathe und dem Gemeindeausschusse zustehen. Ich glaube daher, daß in diesem Falle der §. füglich wegleiben könne. Ich frage hier, ob es nicht vielmehr gemeint war, daß die wirkliche Anstellung so wie die Entlassung dem Gemeinderathe und dem Gemeindeausschusse, die Bestimmung des Gehaltes hingegen der Gemeinde frei zu stellen sei. Es besteht eine Gemeinde aus Mitgliedern, unter welchen Viele sind, die gar keine Einsicht haben, was Schreibgeschäfte sind, es werden Wenige in der Lage sein, zu bestimmen, ob ein Beamter mehr oder weniger Gehalt braucht, auch nicht, ob ein Beamter zu entlassen ist. Ich würde meinen, daß sich die ganze Gemeinde dahin ausspreche, daß sie nicht mehr, als so und so viel zahlen wolle, alles Uebrige aber dem Gemeindeausschusse zuweisen.

Thinnfeld: Es handelt sich hier nicht um ein Recht, sondern um eine Verpflichtung, und da ist es Sache des Ausschusses, den Vorschlag zu machen. Es wird ihm dieses aufgetragen. Es steht hier oben: der Gemeinderath hat außer dem im §. 32 dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften zu besorgen. Hier handelt es sich um die Verpflichtung.

Wasserfall: Wenn man schon der Ansicht ist, daß dieses Recht dem Gemeinderathe nicht zugetheilt werde, so ist es am einfachsten, wir lassen den Paragraph ganz weg.

Präsident: Ich habe schon früher gesprochen und vorgeschlagen, daß der Paragraph so lauten soll: „Ueber die Nothwendigkeit der Anstellung, über den Gehalt der Beamten und des Gemeinde-Dienstpersonales vereint mit dem Gemeindeausschusse Vorschläge an den Versammlungsausschuss zu erstatten.“ Die Entlassung soll im Punkte g aufgenommen werden.

(Abstimmung: Die Mehrheit ist dafür.)

Wasserfall stylisirt den Punkt g auf folgende Weise: „Bei Besetzungen von Dienststellen die Competententabelle zu verfassen, und vereint mit dem Gemeindeausschusse die Wahl der Unterbeamten und des Dienstpersonales, so wie deren Entlassung durch geschlossene Stimmzettel und absolute Stimmenmehrheit vorzunehmen.“

(Abstimmung: Alle sind einverstanden.)

Mitglied: Aber wo ist das Wort „deren Entlassung“ einzufachen? Bleibt es dort, wo es ist, so erlaube ich mir die Bemerkung beizusetzen, daß es sich dann auch auf den Schlusssatz bezieht.

Wasserfall: Es kann ja die Entlassung auch durch geschlossene Stimmzettel vorgenommen werden.

Früheres Mitglied: Es wäre gut, wenn der Beisatz unten zu stehen käme.

Wasserfall ist dafür, daß die Wahl der Unterbeamten und des Dienstpersonales durch geschlossene Stimmzettel vorzunehmen sei, und sucht den Punkt noch einmal zu stylisiren.

Einige rufen, es sei schon abgestimmt worden.

Wasserfall meint, daß in so ferne der Punkt abgeändert werden könne, als er früher noch nicht gut stylisirt war.

Mandell: Aber durch geschlossene Stimmzettel kann man den Beamten nicht entlassen. Man muß doch einen Grund angeben.

Gleispach: Mir scheint, daß die frühere Stylisirung ohnedies gut war, daß wir keinen Grund haben, selbe abzuändern.

Horstig: Die Stylisirung ist ja noch nicht abgestimmt worden.

Thinnfeld: Da wir schon bei der abermaligen Abstimmung sind, so würde ich nur noch bemerken, warum

bei Entlassung die geschlossenen Stimmzettel eingeführt werden sollten, da bei allen Behörden solche Sachen immer mündlich abgethan, und immer zuvor gehörig mit Gründen belegt werden. Dieß ist um so nothwendiger bei einer engeren Zahl, wie z. B. der Ausschuss ist, es soll ein Jeder seinen Grund angeben, warum er so und so stimmt? Ich halte das für viel zweckmäßiger.

Wasserfall: Ich halte diese Art, nämlich mündlich abzustimmen, nicht für so gut, weil die Freiheit der Stimmgebung beschränkt wird. Man weiß, daß, wenn man eine Meinung ausspricht, dieses unter das Publikum kommt, wodurch man sich sehr oft Fatalitäten zuziehen kann, ich glaube nicht, daß jeder Einzelne schuldig ist, die Gründe anzugeben, warum er Diesem oder Jenem seine Stimme gibt.

Thinnfeld: Man kann, man muß sogar den Grund angeben, warum einer zu entlassen ist; es gehört eine mündliche Besprechung dazu.

Königshofer: Die geht ohnehin schon voraus.

Horstig: Zettel erregen auf jeden Fall Mißtrauen, zwar bei Gebildeten nicht, aber vom Lande wird man gleich sagen: Wer weiß, wie sich die Sache verhält?

Königshofer: Um Unannehmlichkeiten für die Zukunft zu vermeiden, sind die geschlossenen Stimmzettel sehr gut, denn wenn ich z. B. sage: dieser und dieser soll entlassen werden, weil er ein unmoralischer Mensch ist, so könnte mir das in der Folge von seiner Seite manche Unannehmlichkeit zuziehen.

Präsident: Also wäre der Punkt so zu stylisiren (was auch die erste Frage bilden wird): „Bei Besetzungen von Dienststellen die Competententabelle zu verfassen, und vereint mit dem Gemeindeausschusse die Wahl der Unterbeamten und des Dienstpersonales, so wie deren Entlassung durch geschlossene Stimmzettel und absolute Stimmenmehrheit zu verfügen.“

Thinnfeld: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß statt durch geschlossene Stimmzettel gesetzt werde, durch mündliche Abstimmung.

Emperger: Gegen diese Ansicht habe ich eine Erfahrung der jüngsten Tage: der Eine sagt einen Namen, und Alle laufen nach.

Königshofer: Nur mit den Stimmzetteln ist eine unbefangene Wahl möglich.

Präsident: Es handelt sich jetzt, ob die Wahl durch mündliche Abstimmung oder durch geschlossene Stimmzettel vor sich gehe.

(Präsident läßt abstimmen, ob für die mündliche Abstimmung; nur 4 Mitglieder stehen auf.)

Also, die Fassung des Punktes wäre die nach Hrn. Dr. v. Wasserfall.

§. 41.

List: Ich finde die Zahl der Gemeinderäthe im Verhältnisse zur Einwohnerzahl zu gering; denn bei den kleineren Städten und Märkten ist jetzt schon die Anzahl der Ausschüsse und Räthe größer, als sie nach diesem §. sein sollten.

Mitglied: Ich muß bemerken, daß die Anzahl eher zu groß als zu gering ist, wenn man voraussetzt, daß die Gemeinden die Angestellten besolden, und zwar so, daß sie solid leben können; wenn man nun zu viele Räthe anstellt, so reicht ja der Fond einer kleinen Gemeinde nicht aus.

Königshofer: Es wird ja immer nur Einer besoldet, und nur in großen Städten wird für Mehrere die Besoldung angewiesen, und auch da nur, wenn die Gemeinde darauf anträgt.

Wasserfall: Wenn man die Zahl der Gemeinderäthe mit der Zahl der Gemeindeausschüsse zusammenhält, so kommt ohnehin eine ansehnliche Zahl zum Vorschein, z. B. die Stadt Marburg würde 6 Gemeinderäthe

und 12 Ausschüsse haben, die Stadt Graz z. B. hat 9 Gemeinderäthe und 30 Gemeindeausschüsse.

Nach der Abstimmung bleibt der §.

§. 42 bleibt.

§. 43 bleibt.

§. 44.

Präsident: Ich wünschte, daß die löbl. Commission den Grund angebe, warum sie bei wichtigen Gegenständen schriftliche Abstimmung durch geschlossene Stimmzettel fordert? da doch in allen Collegien bei Wahlen mündliche Abstimmung üblich ist.

Wasserfall: Der Grund ist der, weil wir von der Ueberzeugung ausgegangen sind, daß die Freiheit nur bei der schriftlichen Abstimmung bewahrt ist.

Gleispach: Ich möchte doch bemerken, daß, wenn schon die Ausschüsse in ihren Verhandlungen sich nicht mehr getrauen, ihre Meinung offen auszusprechen, dies geeignet ist, Gesinnungslosigkeit in der Versammlung hervorzurufen. Ich glaube, wo es sich um Begründungen handelt, sollte durchaus mündliche Abstimmung sein, und ich glaube ferner, es sei die mündliche Abstimmung auch schon deswegen nothwendig, damit man doch die Gesinnung der Leute kennen lerne, von welcher Färbung sie sind, und was man von ihnen zu halten hat?

Königshofer: Die Gesinnung wird sich schon durch die Stimmenmehrheit verrathen, es wird sich schon ergeben, welcher Geist in den Mitgliedern herrscht.

Gleispach: Ja der Geist der ganzen Versammlung; auch die Einzelnen muß man kennen lernen, was durch die Abstimmung mit geschlossenen Stimmzetteln nicht bewirkt wird. Bei der mündlichen Abstimmung legt Jeder seine Gesinnung offen an den Tag.

Königshofer: Hier handelt es sich nicht darum, die Abstimmenden zu beurtheilen, sondern um den Gegenstand, der mit den Interessen der Gemeinden verbunden ist; übrigens geht die mündliche Debatte, wo ein Jeder seine Ansichten aussprechen kann, der schriftlichen Abstimmung voraus.

Wasserfall: Die Debatte wird durchaus nicht ausgeschlossen, aber bei Gewerbsverleihungen und Anstellungen von Beamten ist es besonders unangenehm, wenn man öffentlich stimmt, irgend einen Candidaten ausschließt, der schon lange auf die Anstellung wartet, und allenfalls zugegen ist.

Thinnfeld: Eben durch das geheime Stimmgeben wird sogar auch die Debatte verhindert. Es wird Derjenige, der sich scheut, seine Stimme öffentlich kund zu geben, an der Debatte keinen Antheil nehmen, sondern er wartet die Abstimmung ab.

Scheicher: Es trifft sich oft, daß zwei Sprecher da sind, Einer spricht dafür, und der Andere dagegen, hier kann man nicht immer nach seiner eigenen Ueberzeugung stimmen. Man folgt mehr oder minder den Interessen eines Andern, was bei der schriftlichen Abstimmung nicht der Fall ist. Man kann sehr oft die Ueberzeugung in seinem Innern tragen, ohne die Gründe dafür anzuführen zu können. Ich bin daher dafür, daß Jedem die Gelegenheit gegeben werde, seine Stimme nach seiner eigenen Ueberzeugung abzugeben.

Gleispach: Bei mündlichen Abstimmungen tritt Einer oder der Andere auf und spricht sich so aus, weil er glaubt, daß Viele dafür sind. Wenn aber dieß nicht Statt findet, so wird man seine Ansichten nie kennen lernen. Die Leute wissen wohl, daß er feindlich gesinnt ist, aber sie können ihm nie auf die Spur kommen. Die Gemeinde kann sonst auch immer glauben, daß er ein ordentlicher Mensch ist, wenn er aber seine Meinung öffentlich ausspricht, so würde sich's anders zeigen.

Mitglied: Es kann sich der Fall ereignen, daß Jemand seine Meinung durchaus nicht aussprechen kann,

oder auch nicht aussprechen will, wohl aber nieder schreiben.

Wasserfall: Es könnten sehr viele Fälle vorkommen, daß man aus Rücksicht für die Collegen seine Meinung nicht aussprechen will, weil man sich Unannehmlichkeiten zuziehen würde.

Scheicher: Wenn es sich nicht um Wahlen handelt, sondern um das Interesse der ganzen Gemeinde, so ist kein Grund vorhanden, warum nicht Jeder seine Meinung offen aussprechen sollte.

Königshofer: Es hat sich ja erst vor 14 Tagen gezeigt, daß es nothwendig war, daß Stimmzettel gegeben worden sind. Es ist ja ohnehin alternativ gestellt, weil es heißt in der Regel, und nur wenn sie durchaus durch Stimmzettel stimmen wollen, werden diese in Anwendung gebracht.

Gleispach: Wenn es wenigstens hieße: wenn die Hälfte der Mitglieder die schriftliche Abstimmung verlangt.

Kottulinsky: Es soll auch die Bestimmung: bei wichtigen Gegenständen, ausbleiben, da dieses relativ zu nehmen ist.

Horstig: Man sollte durch die öffentliche Abstimmung auf das Heranbilden von gesinnungstüchtigen aber nicht von gesinnungslosen Männern trachten.

Mandell: Ich trage darauf an, daß wenigstens ein Drittel der Ausschüsse die geheime Abstimmung verlangen muß, bevor dazu geschritten wird.

Thinnfeld: Ich bitte, Euer Excellenz möchten zuerst abstimmen lassen: ob überhaupt eine geheime Abstimmung Statt finden soll? Wir sind hier 90 zusammen, besprechen die Angelegenheiten von größten Interesse, und doch ist es noch Keinem eingefallen, die geheime Abstimmung zu verlangen. Wenn das hier Statt findet, so sollte es um so mehr in der Versammlung des Ausschusses einer Gemeinde Statt finden. Ich glaube, wir sollen hier keine Maßregeln treffen, durch welche zu solchen Unterschleifen die Thüre geöffnet wird.

Abstimmung für die Frage, ob eine mündliche Abstimmung bei der Berathung der Ausschüsse Statt haben solle oder nicht. (Majorität: Ja.)

Präsident: Jetzt ist aber die Frage, in welchen Fällen? bei wichtigen Gegenständen, oder wenn wenigstens ein Drittel der Ausschüsse die geheime Abstimmung verlangt. Wenn schon eine geheime Abstimmung angenommen wurde, so wäre ich dafür, daß der Beisatz in wichtigen Gegenständen ganz wegliebe.

Gleispach trägt an, daß wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen müsse.

(Abstimmung: Nach dem Antrage des Hrn. Grafen v. Kottulinsky, Ja.)

§. 45.

Der Punct a bleibt, b auch, c und d werden zusammen gelesen. Nach Mehrheit der Stimmen bleiben sie. Kaiserfeld macht auf den Beschluß des §. 31 nach dem Antrage des Hrn. v. Thinnfeld aufmerksam, wo durch die Aenderung dieses §. dem Ausschusse mit dem Gemeinderäthen das Recht zusteht, dem Bürgermeister eine Remuneration von 300 fl. oder von 50 fl., wenn es jährlich oder länger dauernd ist, zu verleihen. Er findet daher den §. 31 überflüssig, denn einmal beschränkt er lit. e des §. 45, auf der andern Seite bewilligt er ein Recht, das nach §. 58 der Gemeindeversammlung zusteht.

Wasserfall: Es muß die Remunerationsertheilung ganz weg bleiben.

Thinnfeld: Es können Remunerationen Anderen auch ertheilt werden als dem Bürgermeister.

Prälat von Lambrecht meint, der angegebene Betrag unter e sei für die Landgemeinden viel zu groß,

denn da würden sich besonders die kleineren Landgemeinden sehr bedanken, die nur einen kleinen Fond besitzen; am besten wäre es, die Beträge gar nicht zu nennen, sondern die Bestimmung derselben den Landgemeinden anheim zu stellen, weil auch die Gemeinden bald mehr bald weniger arm sind. Dieser Betrag sei aber jedenfalls am Lande zu hoch.

Li st erwähnt, daß darüber schon abgestimmt worden sei, nämlich, daß Remunerationen den Gemeindeversammlungen überlassen bleiben.

Wasserfall sagt, dieß sei auch für Stadtgemeinden zu hoch, weil die Gemeindeauslagen zu hoch zu stehen kommen, wenn für einzelne Fälle Remunerationen von 300 fl. vertheilt würden.

Gl e i s p a c h will statt des Wortes Betrag, das Wort Gesamtbetrag nehmen.

Königshofer glaubt auch, daß für die Landgemeinden dieser Betrag zu hoch sei, daß man sagen könnte: „Für die bürgerlichen Gemeinden so viel, für die Landgemeinden so viel, aber jedenfalls müsse der §. ausgesprochen werden, weil sonst schon wegen einigen Gulden die ganze Versammlung versammelt sein müßte.“

Kottulinsky: Wenn man sagt, der Gemeinde soll die Bestimmung des Betrages vorbehalten werden, so ist das wohl das Beste, denn da waltet der Ausschuss frei bis zu jenem Betrage, der von der Gemeinde ausgesprochen wurde.

Thinnfeld: Die Freilassung der Bestimmung des Betrages in Bezug auf Landgemeinden wie auch auf bürgerliche Gemeinden findet um so mehr Berücksichtigung, da auch unter bürgerlichen Gemeinden ungleich reiche gefunden werden. Ich glaube daher, daß eine Maßregel gefunden werden soll, welche den Ausschuss bevollmächtigt, einen passenden Betrag festzustellen.

Präsident: So hätte der §. ganz wegzubleiben.

Kottulinsky stylisirt den §.: . . . bis zu jenem Betrage zu bewilligen, zu welchem die Gemeindeversammlung nach ihrem Ermessen bewilligen möge.“

(Nach diesem erfolgt die Abstimmung. Die Majorität ist mit dem Antrage einverstanden.)

Der Punct f bleibt, so wie auch g.

h. Ein Mitglied will den Wirkungskreis des Ausschusses hinsichtlich des Schulwesens näher bestimmt wissen; er meint, es sei der Ausschuss nicht berufen, den Studienplan zu beurtheilen, es sei wirklich unzulässig, wenn ein jedes Mitglied des Ausschusses das Recht hätte, in Schulfachen darein zu reden, und das, was der Lehrer thut, zu bemängeln.

Wasserfall: Die Vorschriften für Schulen müssen ja beobachtet werden.

Kalchberg: Da ich das Schulwesen nicht dem Ausschusse zugewiesen haben will, so würde ich wünschen, daß eigene organische Behörden dazu bestimmt werden; denn der Ausschuss ist nicht geeignet, das Schulwesen zu überwachen.

Horstig bemerkt, daß in andern freien Städten die Ueberwachung des Schulwesens nicht derart eingeführt sei. In Amerika z. B., wo es keiner Beschränkung unterworfen ist. Es sei das kein Gegenstand, der der Gemeinde zukommt.

Scheicher: Dort sind die Schulen nicht so eingerichtet, wie bei uns, sie sind durchaus nur Privatschulen.

Präsident: Das wird bei uns wohl nicht eingeführt werden. Bei uns wird der Staat immer sorgen, daß Landschulen existiren, und die Lehrer ihren Verpflichtungen genau nachkommen.

Prälat v. St. Lambrecht: Wie wäre es, wenn wir diese Ueberwachung ganz weglassen?

Prälat von Rein: In Beziehung des Schulwesens habe ich zu bemerken, daß zur Besorgung des Geschäftes eine ganz besondere Bildung, eine besondere Reizung gehört. Wenn ein Collegium ein solches Geschäft zu besorgen hat, so kann man sich auf die richtige Vollziehung des Geschäftes nicht unbedingt verlassen, denn es kann sich der Eine auf den Andern ausreden, und so kommt oft gar Keiner seiner Verpflichtung nach, daselbe ist bei dem Gemeindeausschusse der Fall. Es wäre passend, die Aufsicht über Schulen einem der Ausschüsse zu überlassen, auf den man sich verlassen könnte.

Emperger: So viel Einsicht wird der Gemeinderath wohl haben, um die geeigneten Männer aufzufinden.

Kalchberg: Die Schulen üben immer den größten Einfluß auf den Staat aus, und daher hat nur der Staat darüber zu bestimmen.

Ein Mitglied ist der Ueberzeugung, daß zweckmäßige Belehrung nur dort Statt findet, wo die Gemeinden selbst Lehrer wählen und entlassen.

Wasserfall bemerkt, daß hier nur von Volksschulen die Rede sei, daß es sich darum handle, ordentliche Lehrer zu wählen, und Männer zu wählen, welche nachzusehen haben, ob die Lehrer wirklich ihre Schuldigkeit thun, was bis jetzt nicht geschehen ist.

Horstig setzt voraus, daß, wenn wir Volksschulen haben werden, diese anders aussehen müssen, wie die der vergangenen Zeit, wo die Kinder mehr verdummt worden sind, und ein jeder Familienvater sich scheuen mußte, sein Kind in die Schule zu schicken. Es gehöre daher eine strenge Aufsicht über das Schulwesen, damit nicht Kinder von der Schule kommen, die nicht einmal die ersten Grundsätze der Religion kennen.

(Der Punct h bleibt.)

VIII. Sitzung am 21. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Wir sind gekommen bis zum Punct i, §. 45.

Prälat von Lambrecht: Ich muß nur bemerken, daß der Gemeindeausschuss aus wenigen Personen besteht. Nach §. 42 versteht man die ordentlichen Vertreter einer Gemeinde, manche Gemeinde hat aber weniger als 1000 Einwohner, und da dürfte man besonders in

den Gebirgsgegenden schwerlich mehr als 6 Personen als Gemeindeausschuss zusammen bringen, da die Leute so zerstreut wohnen, daß, wenn die Gemeinde auch nur 1000 Einwohner hätte, sie doch einen großen Flächenraum einnimmt; nun sollen so wichtige Gegenstände wie Chellicenzen und Gewerbsverleihungen von so wenigen entschieden werden. Ich glaube, daß, da zu viel Willkühr ge-